

Versicherungswesen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	6
1 Von der Steuer ausgenommene Leistungen	8
1.1 Grundsatz	8
1.2 Versicherungsleistungen	8
1.3 Zuschläge auf Versicherungsprämien	11
1.4 Rückversicherungsleistungen	12
1.5 Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler	12
1.5.1 Berufstypische Tätigkeit	12
1.5.2 Provisionen von Versicherern	14
2 Steuerbare Leistungen	15
2.1 Hersteller- oder Produktgarantien	15
2.2 Inkassoleistungen	15
2.3 Backofficetätigkeit	15
2.4 Finder's fee	17
2.5 Schadenregulierung	17
3 Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	18
4 Besondere Fälle	19
4.1 Mehrheit von Leistungen	19
4.1.1 Leistungskombination	19
4.1.2 Haupt- und Nebenleistung (Art. 19 Abs. 4 MWSTG)	20
4.2 Auszahlung aus Versicherungsverträgen	20
4.2.1 Auszahlungen bei Eintritt des versicherten Ereignisses	20
4.2.2 Auszahlungen bei Auflösung von Versicherungsverträgen	20
4.3 Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen	20
4.3.1 Beim Geschädigten	21
4.3.2 Beim Versicherer	21
4.4 Mitversicherung	23
4.5 Versicherung für fremde Rechnung und Weiterverrechnung von Versicherungsprämien	23
4.6 Vertrieb des Versicherungsprodukts eines Drittversicherers	25
4.7 Administrative Tätigkeiten kraft spezialgesetzlicher Bestimmungen	25
4.8 Besondere Einrichtungen im Bereich des Versicherungswesens	25
4.9 Übertragung eines Versicherungsportefeuilles	26
5 Abrechnung mit der ESTV	26
5.1 Bemessungsgrundlage und Steuersätze	26
5.2 Rechnungsstellung und Vorsteuerabzug	27
5.3 Annäherungsweise Ermittlung	27
5.3.1 Grundsatz	27
5.3.2 Branchenspezifische Vorsteuerpauschalen und andere Vereinfachungen für Versicherungsgesellschaften	28
5.4 Saldo- und Pauschalsteuersätze	30
6 Buchführung und Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Belege	30
6.1 Umsatzseite	30
6.2 Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	32
6.3 Vorsteuerseite	33
6.4 Umsatz- und Vorsteuerabstimmung	33
7 Anhang I.: Steuerbare Leistungen	34

7.1 Beispiele steuerbarer Lieferungen im Bereich Versicherungswesen	34
7.2 Beispiele steuerbarer Dienstleistungen im Bereich Versicherungswesen	35
7.2.1 Nach dem Empfängerortsprinzip	35
7.2.2 Nach dem Tätigkeitsort	35
7.2.3 Am Ort der gelegenen Sache: Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück	36
8 Anhang II.: Leistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland	36
8.1 Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen als Bezüge von nicht im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind	37
8.2 Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen nicht als Bezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind	38
Rechtlicher Hinweis	40

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche oder männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder andern Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
RTVG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (SR 784.40)
RTVV	Radio und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (SR 784.401)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VAG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (SR 961.01)
VUV	Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30)
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info vermittelt branchenspezifische Schwerpunkte und Informationen für die Versicherungsbranche und befasst sich in erster Linie mit der Auslegung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG](#). Sie richtet sich vor allem an Versicherungsunternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts, an Rückversicherer sowie an selbstständige Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge

- einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

1 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

[\(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG\)](#)

1.1 Grundsatz

Von der Steuer ausgenommen sind die Versicherungs- ([Ziff. 1.2](#)), Rückversicherungs- ([Ziff. 1.4](#)) und Sozialversicherungsleistungen ([Ziff. 1.2](#)), einschliesslich der Leistungen im Rahmen der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder als Versicherungsmakler ([Ziff. 1.5](#)).

Ebenfalls von der Steuer ausgenommen sind - im Sozialversicherungs- und Vorsorgebereich - die Leistungen von Einrichtungen der Sozialversicherungen untereinander, die Leistungen von Durchführungsorganen aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Präventionsaufgaben sowie die Leistungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen ([weitere Informationen dazu können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden](#)).

Die Option für die vorgenannten Leistungen nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 Buchstaben a - d MWSTG](#) ist gemäss [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) nicht möglich. Deshalb kann die MWST auf den Lieferungen und Dienstleistungen sowie den Einfuhren von Gegenständen, die zwecks Erzielung solcher von der Steuer ausgenommener Leistungen im In- und Ausland verwendet werden, nicht als Vorsteuer abgezogen werden ([Art. 29 Abs. 1 und 1^{bis} MWSTG](#)). Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen infolge anderer Leistungen subjektiv steuerpflichtig ist.

Als Ort der Dienstleistung von Versicherern und Rückversicherern sowie von Versicherungsvertretern und -maklern gilt der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Gelten diese Dienstleistungen im Versicherungswesen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als im Ausland erbracht, so unterliegen sie - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht der Inlandsteuer ([Art. 29 Abs. 1 und 1^{bis} MWSTG](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.2 Versicherungsleistungen

Eine Versicherungsleistung nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 Buchstaben a und b MWSTG](#) liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Es besteht ein Risiko oder eine Gefahr;
- der Leistungserbringer (Versicherer) übernimmt das Risiko oder die Gefahr (Leistung);
- der Versicherungsnehmer bezahlt dafür eine Prämie (Entgelt);
- die Leistung ist selbstständig;
- das Risiko wird nach den Gesetzen der Statistik kompensiert (planmässiger Geschäftsbetrieb).

Der Begriff Versicherung umfasst alle Versicherungszweige namentlich in den Bereichen:

- **Personenversicherung**
beispielsweise Lebens-, Unfall- oder Krankenversicherung;
- **Sach- und Vermögensversicherung**
beispielsweise Feuer-, Elementar- sowie sonstige Sachschäden, Diebstahl;
- Haftpflicht, Risikoabsicherung oder -verringerung bei Krediten (allgemeine Zahlungsunfähigkeit, Ausfuhrkredit, Hypothekendarlehen usw.), bei Kautionen und anderen finanziellen Verlusten (Berufsrisiken, Einkommensausfall usw.);
- **Rechtsschutzversicherung;**
- **andere Versicherungsverhältnisse, die von einem Gesetz vorgeschrieben sind**
beispielsweise Krankenversicherung nach KVG oder kantonale Gebäudeversicherung;
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Arbeitslosenversicherung (ALV) und Erwerb ersatzordnung (EO) sowie berufliche Vorsorge.

Versicherungsleistungen tätigen namentlich Versicherungsunternehmen des privaten Rechts, die für den entsprechenden Versicherungszweig dem VAG unterstellt sind, dafür eine Bewilligung erhalten oder von der Aufsicht ausgenommen oder befreit sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b und d; Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b; Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 3 Abs. 1 VAG).

Ebenfalls von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistungen tätigen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die soziale Kranken- oder Unfallversicherung betreiben und aufgrund des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG; SR 832.12) oder von Art. 68 UVG dazu ermächtigt sind. Gleiches gilt für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge infolge der hierfür anwendbaren Gesetze.

Bietet ein Unternehmen einer unbestimmten Anzahl Dritter (z.B. Mitglieder oder Reisekunden) in eigenem Namen die Übernahme eines Risikos gegen Entgelt an, und versichert das Unternehmen das Risiko mittels einer Kollektivversicherung für Schadenfälle Dritter bei einem Versicherungsunternehmen, ist die vom Unternehmen dem Dritten in eigenem Namen in Rechnung gestellte Prämie unter den in der [Ziffer 4.5](#) genannten Voraussetzungen von der Steuer ausgenommen.

Eine separat in Rechnung gestellte Beratungstätigkeit gilt nur dann als **Nebenleistung** zu einer von der Steuer ausgenommenen Versicherungsleistung, wenn sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsabschluss (oder einer Versicherungsvertragsänderung) steht (☞ [Ziff. 4.1.2](#)).

Entgelt für eine Versicherungsleistung ist der Vermögenswert, der für die Begründung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu entrichten ist ([Art. 3 Bst. f MWSTG](#)).

Dies sind beispielsweise:

- Prämien, Beiträge und Zuschläge (☞ [Ziff. 1.3](#));
- Ratenzuschläge im Zusammenhang mit der Prämienfakturierung;
- Gebühren für die Policenausstellung (z.B. bei Verlust);
- Gebühren für den Währungsswitch (Wechsel der Währung bei Zweiwährungsversicherungen);
- Gebühren für unterjährige Vertragsänderungen;
- Sistierungs- und Mahngebühren.

Bei Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Drittpreis; [Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#) und [Art. 26 MWSTV](#)). Als eng verbundene Personen gelten Inhaber von mindestens 20 Prozent des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahe stehende Personen. Ebenfalls als eng verbundene Personen gelten Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht. Nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen.



Nähere Informationen können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) sowie der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.3 Zuschläge auf Versicherungsprämien

Zuschläge, die der Versicherer bei seinen Versicherungsnehmern gleichzeitig mit der Prämie erhebt und einzieht, stellen bei ihm nicht Entgelt für eigene Versicherungsleistungen, sondern lediglich einen Durchlaufposten dar, wenn

- die Versicherungsnehmer diese Zuschläge ohne Gegenleistung und von Gesetzes wegen schulden (z.B. als Motorfahrzeughalter);
- der Versicherer die Zuschläge an eine Dritteinrichtung (z.B. Fonds) weiterleitet; und
- der Zuschlag in der Prämienrechnung gekennzeichnet und separat ausgewiesen wird.



Sind diese Merkmale nicht gemeinsam erfüllt, gilt der gesamte, den Versicherungsnehmern in Rechnung gestellte Betrag als Entgelt für eigene von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistungen, welche zu einer Vorsteuerkorrektur führen können. Der Empfänger (z.B. Fonds oder für die Vorsorge zuständige Durchführungsorgane) hat die weitergeleiteten Gelder mangels Leistungsverhältnis (mit dem jeweiligen Versicherer) nicht zu versteuern.

Beispiel 1

Prämienzuschläge für die Kosten der Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten, welche die UVG-Versicherer beim Versicherungsnehmer erheben und der SUVA zur Verwaltung weiterleiten (Art. 87 UVG, Art. 91 VUV).

Beispiel 2

Beiträge für die Unfallverhütung, die Haftpflichtversicherer zusammen mit der Versicherungsprämie beim Versicherungsnehmer erheben und an den entsprechenden Fonds weiterleiten (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr [SR 741.81]).



Weitere Informationen zu den Leistungen im Bereich der Sozialversicherungen und Prävention können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

1.4 Rückversicherungsleistungen

Von der Steuer ausgenommene Rückversicherungsleistungen werden von Einrichtungen erbracht, die sich gegenüber einem anderen Versicherer (Direkt- oder Erstversicherer sowie Rückversicherer) verpflichten, gegen Entrichtung eines Entgelts einen Teil von dessen Risiko zu übernehmen. Der Begriff „Einrichtung“ umfasst auch Fonds oder Stiftungen, die zwecks Übernahme eines Grossrisikos von verschiedenen Versicherern gespiesen werden.

1.5 Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler

1.5.1 Berufstypische Tätigkeit

Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler sind natürliche oder juristische Personen, die im Interesse von Versicherern oder potentiellen Versicherungsnehmern Versicherungsverträge anbieten und/oder abschliessen oder andere Vorbereitungshandlungen zum Abschluss von solchen durchführen. Zu ihren **berufstypischen Tätigkeiten** gehören auch die Verwaltung von Versicherungsverträgen angeworbener und bestehender Versicherungsnehmer (Bestandespflege), die Erledigung von Versicherungsfällen (Schadenbearbeitung) und die Nachbetreuung der Versicherungsnehmer, die allenfalls in den Abschluss neuer oder in die Anpassung bestehender Versicherungsverträge an veränderte Umstände mündet. Die Entschädigungen können aus Abschluss-, Bestandes- oder Superprovisionen usw. bestehen oder die Entschädigung kann nach Zeitaufwand entrichtet werden.

Die berufstypische Tätigkeit umfasst:

- Ermittlung des Versicherungsbedarfs (Analyse der Risiken, Erarbeitung eines Konzepts zur Risikobewältigung);
- Definition der Anforderungen an die Versicherungsbedingungen;
- Ausschreibung und Evaluation der Offerten, Preis- und Leistungsvergleiche;
- Verhandlung mit Versicherern beziehungsweise Versicherungsnehmern;
- Ausarbeitung und Kontrolle der Vertragsdokumente;
- laufende Überprüfung des Konzepts;
- Unterstützung bei der Schadenabwicklung;
- Prämieninkasso bezüglich des eigenen Versicherungsportefeuilles.

Ein im Voraus abgeschlossener Vertrag mit dem Versicherer oder mit dem Kunden stellt keine unabdingbare Voraussetzung für den Nachweis einer Versicherungsvertreter- oder Versicherungsmaklertätigkeit dar. Bei einem mehrstufigen Versicherungsvertrieb (Untervertreter, Untermakler) gilt die Steuerausnahme für alle Leistungserbringer in der Vertriebskette, welche einer berufstypischen Versicherungsvertreter- oder Versicherungsmaklertätigkeit nachgehen, unabhängig davon, mit wem sie einen Vertrag abgeschlossen haben.

Um das Vorliegen einer von der Steuer ausgenommenen Leistung darlegen zu können, wird empfohlen, schriftliche Dokumente (Rechnungen, Verträge, Gutschriften usw.) aufzubewahren, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass die Abgeltung für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter/-makler erfolgt. Dies unabhängig davon, ob die Zahlung durch den Versicherer, den Versicherungsnehmer oder einen Dritten (Versicherungsvertreter) erfolgt. Der Eintrag ins Register der Versicherungsvermittler ( www.finma.ch) im entsprechenden Zweig oder die Unterstellung unter ein entsprechendes ausländisches Aufsichtsgesetz ist lediglich ein Indiz für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler.

Ebenfalls von der Steuer ausgenommen sind die berufstypischen Leistungen der Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler im Zusammenhang mit Leistungen von Sozialversicherungen. Dies gilt auch für Leistungen im Bereich der freiwilligen Vorsorge (Lebensversicherungen; 3. Säule).

Beispiel 1

Die Versicherungslösung AG hat mit zwei Sachversicherern und einem Lebensversicherer Kooperationsverträge abgeschlossen, die es ihr auch erlauben, deren Versicherungsprodukte über weitere Untervertreter zu vertreiben. Die Untervertreter stehen mit den Kunden in Kontakt. Die Provision, die die Versicherungslösung AG von den Versicherern erhält, ist von der Steuer ausgenommen. Dasselbe gilt für die Provision, die ein Untervertreter erhält.

Beispiel 2

Der Versicherer Y mit Sitz in London (GB) vertreibt seine Versicherungsprodukte auf dem Festland über die Deutsche Gesellschaft Z. Diese hat in jedem Land wiederum mit einem Generalvertreter G einen Zusammenarbeitsvertrag. Die X GmbH, ein im Register der Versicherungsvermittler u.a. für den Zweig „Transportgüterversicherungen“ eingetragener Makler, wird von einem Grossunternehmen beauftragt, dessen Versicherungsportefeuille zu überprüfen und allenfalls neue Versicherungslösungen zu erarbeiten. Die Überprüfung mündet in einen neuen Versicherungsvertrag mit dem Versicherer Y, welchen die X GmbH über den Generalvertreter G in der Schweiz erwirkt.

Die Provisionen, welche die X GmbH von G erhält (Registereintrag, Gutschrift), sind - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug - von der Steuer ausgenommen.

Die Provisionen, die G von Z (Vertrag mit Z, Gutschriften) erhält, unterliegen nicht der Inlandsteuer, da die Leistungsempfängerin (Z) ihren Sitz im Ausland hat. Nach den Ausführungen von [Artikel 29 Absatz 1^{bis} MWSTG](#) besteht auf den Vorleistungen zu diesem Provisionsumsatz kein Anrecht auf Vorsteuerabzug (keine Option möglich).

Leistungen, welche nicht im Rahmen der berufstypischen Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder -makler erbracht werden, fallen nicht unter die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG](#). Nicht zur berufstypischen Tätigkeit gehören insbesondere:

- Das Gewinnen oder Zuführen von Kunden, welches nicht auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages ausgerichtet ist (☞ [Ziff. 2.4](#); *finder's fee*);
- reine Beratungstätigkeit.

1.5.2 Provisionen von Versicherern

Der Versicherungsmakler vermittelt im Auftrag seiner Kunden (Versicherungsnehmer) die für sie geeigneten Versicherungsverträge. In der Mehrzahl der Fälle wird der Makler für seine Leistungen nicht von seinen Kunden, sondern von den Versicherern in Form von Provisionen entschädigt. Die Vermittlung eines Versicherungsnehmers an einen Versicherer im Rahmen eines Maklervertrages ist eine berufstypische Leistung des Versicherungsmaklers, weshalb die Provisionen nicht der Steuer unterliegen.

Leitet der Versicherungsmakler die von ihm vereinnahmten Provisionen ganz oder teilweise an seinen Kunden weiter, so ist er befugt, diesen Betrag als **Entgeltminderung** auf dem mit diesem Kunden vereinbarten Honorar für die Betreuung des Kunden in Abzug zu bringen. Die Entgeltminderung betrifft ausschliesslich das Leistungsverhältnis zwischen dem Versicherungsmakler und seinem Kunden. Dies hat zur Folge, dass der Versicherungsmakler in seiner Buchhaltung diese Beträge auf separaten Konti *Ertragsminderung*, unterteilt nach in- und ausländischen Kunden, zu verbuchen hat.

Werden hingegen die Provisionen bei bestehendem Maklervertrag dem Kunden nicht abgeliefert oder werden sie diesem aufgrund eines anderen, nicht die Maklertätigkeit betreffenden Vertragsverhältnisses ausgerichtet, so kann der Versicherungsmakler im Verhältnis zu seinem Kunden keine Entgeltminderung geltend machen.

Der Kunde (Versicherungsnehmer) hat die weitergeleiteten Provisionen nicht zu versteuern. Sofern jedoch auf dem Honorar Steuer geschuldet ist (z.B. Beratungsleistung) und der Kunde den Vorsteuerabzug vorgenommen hat, ist die Auszahlung der Provisionen als Entgeltminderung zu behandeln und entsprechend eine Anpassung des Vorsteuerabzuges vorzunehmen ([Art. 41 Abs. 2 MWSTG](#)).

2 Steuerbare Leistungen

2.1 Hersteller- oder Produktgarantien

Verspricht ein Unternehmen für selbst hergestellte oder gelieferte Produkte gegen ein zusätzliches Entgelt eine Leistung für den Schadenfall (z.B. eine verlängerte Garantiedauer für Materialschäden), handelt es sich nicht um eine selbstständige, von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistung, sondern um eine Nebenleistung, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung (Lieferung eines Produkts) teilt (☞ [Ziff. 4.1.2](#)).

2.2 Inkassoleistungen

Beauftragt der Versicherer einen Dritten (Subunternehmer oder Hilfsperson) mit dem Inkasso seiner Forderungen (Versicherungsprämien) und muss der Dritte über jede einzelne Zahlung des Kunden (Versicherungsnehmer/Versicherter) mit dem Versicherer abrechnen, so liegt beim Dritten eine bloße Inkassoleistung vor. Er hat lediglich das Entgelt für die Inkassoleistung zu versteuern, gleichgültig, ob das Entgelt mit der vom Dritten für den Versicherer einkassierten Prämienforderung verrechnet wird oder ob eine separate Vergütung stattfindet. Ein Vorsteuerabzug beim Versicherer ist nicht möglich, da er die Inkassoleistung zur Erzielung einer von der Steuer ausgenommenen Versicherungsleistung nutzt.



Inkassoleistungen von Versicherungsvertretern und -maklern, welche diese in Bezug auf ihr Versicherungssportefeuille erbringen, sind von der Steuer ausgenommen (☞ [Ziff. 1.5.1](#)).

2.3 Backofficetätigkeit

Überträgt ein Versicherer einem Dritten (Subunternehmer oder Hilfsperson) gegen eine Vergütung (Entgelt) administrative Tätigkeiten (Backofficetätigkeiten), so erbringt der Dritte keine Versicherungsleistung und ist auch nicht als Versicherungsvertreter tätig. Seine Tätigkeit ist als Dienstleistung zum Normalsatz steuerbar.



Backofficeleistungen von Versicherungsvertretern und -maklern, welche diese in Bezug auf ihr Versicherungsportefeuille erbringen, sind von der Steuer ausgenommen (☞ [Ziff. 1.5.1](#)).

Beispiel 1

Zwischen einer Mutter- und deren Tochtergesellschaft besteht ein Zusammenarbeitsvertrag. Darin wird vereinbart, dass die Tochtergesellschaft weiterhin die Versicherungsverträge im eigenen Namen abschliesst und die Muttergesellschaft die übrigen, die Versicherung betreffenden Tätigkeiten der Tochtergesellschaft gegen eine Entschädigung übernimmt (z.B. Organisation des Vertriebs, Schadenabwicklung oder versicherungsmathematische Berechnungen). Die von der Muttergesellschaft erbrachten Dienstleistungen sind zum Normalsatz steuerbar.

Beispiel 2

Ein Dritter wird von einem Lebensversicherer, der über Versicherungsvertreter auf dem Markt tätig ist, beauftragt, folgende Tätigkeiten auszuführen:

- *Bearbeitung der Versicherungsanträge;*
- *Bewertung der zu versichernden Risiken;*
- *Beurteilung der Notwendigkeit von ärztlichen Untersuchungen;*
- *Ausstellung, Verwaltung und Kündigung von Versicherungspolicen;*
- *Bearbeitung von Vertrags- und Tarifänderungen;*
- *Erhebung der Prämien;*
- *Bearbeitung von Schadenfällen;*
- *Festsetzung der Provisionen für die Versicherungsvertreter;*
- *Funktion als Bindeglied übernehmen zwischen dem Versicherer, den Versicherungsvertretern und Dritten.*

Diese Dienstleistungen sind zum Normalsatz steuerbar.

Beispiel 3

Ein Arbeitgeber oder ein unabhängiger Dritter wird von einem Unfallversicherer oder Krankenversicherer gegen Entgelt beauftragt, eine Anlauf- und Informationsstelle für seine Arbeitnehmer einzurichten. Das Entgelt ist beim Empfänger des Entgelts zum Normalsatz steuerbar (Ausnahme; ☞ [Ziff. 4.7](#)).

Beispiel 4

Ein Versicherer bietet seinen Kunden Haftpflicht- und Kaskoversicherungen an. Er vertreibt diese Produkte über einen Automobilclub (in der Eigenschaft als Versicherungsvertreter). Die Kommissionen, die dieser Club erhält, sind gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 Buchstabe d MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Im Weiteren bietet der Versicherer seinen Kunden eine Versicherung an, die im Falle einer Panne, eines Unfalles oder eines Diebstahls Hilfe gewährt. Der Automobilclub betreibt hierzu im Auftrag des Versicherers die Telefonzentrale, den Abschleppdienst usw. Es handelt sich in diesem Fall um ausgelagerte Dienstleistungen, die beim Automobilclub zum Normalsatz steuerbar sind. Der Umstand, dass der Automobilclub im ersten Fall als Versicherungsvertreter von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt, macht insoweit nichts aus.

2.4 Finder's fee

Wer einem Versicherer lediglich die Namen von potentiellen Versicherungsnehmern bekannt gibt, ohne aber darüber hinaus auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages hinzuwirken, ist kein Versicherungsvertreter oder -makler. Dabei handelt sich um eine Dienstleistung im Bereich der Werbung oder des Überlassens von Informationen. Entsprechende Entschädigungen - im englischen Sprachgebrauch auch **finder's fee** genannt - sind ungeachtet dessen, wie solche Entschädigungen festgelegt werden, steuerbar.

Als *finder's fee* gelten beispielsweise Entschädigungen

- für das Überlassen von gesammelten Kundendaten beziehungsweise -informationen (z.B. Adresskartei);
- an eine Garage, welche einem im Inland ansässigen Versicherungsunternehmen lediglich die Namen von Autokäufern bekannt gibt.

2.5 Schadenregulierung

Die Schadenregulierung, die im Namen und für Rechnung eines Dritten (z.B. Versicherer, Fonds, Verein oder AG) vorgenommen wird, beinhaltet i.d.R. folgende Leistungen:

- Anlegen eines Dossiers;
- Einholen von Rapporten (Polizei, Krankenhaus usw.);
- Kontakte und Korrespondenz mit dem Versicherungsnehmer und/oder Versicherten, mit Geschädigten und weiteren Beteiligten;
- Beizug eines Rechtsanwaltes oder Experten;
- Feststellen der Schadenhöhe, der Leistungspflicht und des Leistungsumfangs;
- Auszahlung der Schadensumme an den Geschädigten.

Entschädigungen, die der Beauftragte (z.B. Versicherer, Treuhänder oder selbstständiger Schadeninspektor) für solche Tätigkeiten erhält, sind zum Normalsatz steuerbar.



Schadenregulierungen von Versicherungsvertretern und -maklern, welche diese in Bezug auf ihr Versicherungsportefeuille erbringen, sind von der Steuer ausgenommen (☞ [Ziff. 1.5.1](#)).

Beispiel 1

Ein Versicherer übernimmt in einem Schadenfall, in den verschiedene Versicherer involviert sind, die Federführung bei der Schadenregulierung und erhält dafür eine Entschädigung, welche zum Normalsatz steuerbar ist.

Beispiel 2

Ein Versicherer führt im Auftrag eines im Ausland domizilierten Versicherers die Schadenerledigung für dessen in der Schweiz verunfallten Haftpflichtversicherten durch. Die Leistung ist an sich steuerbar, gilt aber gemäss [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als im Ausland erbracht (Empfängerortsprinzip) und unterliegt nicht der schweizerischen MWST (Inlandsteuer). Die entsprechenden Aufwendungen berechtigen zum Vorsteuerabzug ([Art. 28 MWSTG](#)).

3 Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Der Bezug gewisser steuerbarer Leistungen (insbesondere Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip oder bestimmte Lieferungen) von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, ist vom Leistungsempfänger grundsätzlich zu versteuern (Bezugsteuerpflicht; [Art. 45 - 49 MWSTG](#)). Von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistungen unterliegen nicht der Bezugsteuer ([Art. 45a MWSTG](#)).



Weitere Informationen zum Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland können der [MWST-Info Bezugsteuer](#) entnommen werden.



Beispiele von branchenüblichen Leistungsbezügen von Unternehmen mit Sitz im Ausland können in [Ziffer 8](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

4 Besondere Fälle

4.1 Mehrheit von Leistungen

4.1.1 Leistungskombination

Werden mehrere voneinander unabhängige Leistungen zu einer Sachgesamtheit vereinigt oder als Leistungskombination angeboten, können diese einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig **mindestens 70 %** des Gesamtentgelts ausmacht ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)).

Werden also von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistungen mit steuerbaren Leistungen kombiniert und zu einem Pauschalpreis angeboten und machen die Versicherungsleistungen wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts aus, gilt die Steuerausnahme für die ganze Leistungskombination. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).



[Artikel 19 Absatz 2 MWSTG](#) ist hingegen **nicht anwendbar**, wenn die steuerbaren Leistungen wertmässig mindestens 70 % ausmachen, da die (freiwillige) Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Versicherungsleistungen nicht möglich ist ([Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). In diesem Fall sind die steuerbaren und die von der Steuer ausgenommenen Leistungen separat zu fakturieren.

Nach [Artikel 32 MWSTV](#) findet die 70/30 %-Regel gemäss [Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#) auch für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im Inland oder im Ausland liegt Anwendung.

Dadurch dass die 70/30%-Regel auch für die Bestimmung des Orts der Leistung anwendbar ist ([Art. 32 MWSTV](#)), wirkt sich dies auf die Steuerpflicht und das Vergütungsverfahren aus.



Weitere Informationen zur 70/30 %-Regel können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

4.1.2 Haupt- und Nebenleistung (Art. 19 Abs. 4 MWSTG)

(Art. 19 Abs. 4 MWSTG)

Bei den Nebenleistungen handelt es sich um eng mit der Hauptleistung verbundene Teilleistungen. Die Hauptleistung stellt dabei den eigentlichen Kern dar und steht im Vordergrund, während die Nebenleistung nur nebensächlich ist. Nebenleistungen werden steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung.

Die Beratungsleistung beim Abschluss oder bei der Änderung beziehungsweise Anpassung eines Versicherungsvertrages durch einen Versicherer ist als Nebenleistung ebenfalls von der Steuer ausgenommen, selbst wenn sie separat in Rechnung gestellt wird. Die Beratungsleistung unterliegt hingegen der Steuer zum Normalsatz, wenn sie nicht den in der vorangegangenen [Ziffer 1.5.1](#) genannten berufstypischen Tätigkeiten gleichgestellt werden kann. Beinhaltet die Beratung sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen, empfiehlt sich eine detaillierte Rechnungsstellung.



Weitere Informationen zur Haupt- und Nebenleistung können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

4.2 Auszahlung aus Versicherungsverträgen

4.2.1 Auszahlungen bei Eintritt des versicherten Ereignisses

Entschädigungen, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten infolge Eintritts des (versicherten) Ereignisses leistet (Schadenzahlung), stellen beim steuerpflichtigen Empfänger kein Entgelt dar und sind nicht zu versteuern.

4.2.2 Auszahlungen bei Auflösung von Versicherungsverträgen

Wird ein Versicherungsvertrag aufgelöst und zahlt der Versicherer dem Versicherten beispielsweise den Rückkaufswert der Lebensversicherung aus oder erfolgt eine Auszahlung der Alterungsrückstellung bei Krankenzusatzversicherungen, stellt dies beim Empfänger kein Entgelt dar.

4.3 Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen

4.3.1 Beim Geschädigten

Grundsätzlich muss der steuerpflichtige Geschädigte die Entschädigung, die er vom Versicherer für den ihm entstandenen Schaden erhält, nicht versteuern (☞ [MWST-Info Steuerobjekt](#)). Liegt im Schadenfall nur eine teilweise Beschädigung des Gegenstandes (z.B. Unfallauto oder Lagerware) vor, bleibt der Gegenstand i.d.R. im Eigentum des Geschädigten.

Geht der Gegenstand jedoch ins Eigentum des Versicherers über, findet zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer nebst der Versicherungszahlung auch eine **Lieferung** statt. Beim steuerpflichtigen Geschädigten ist der Betrag, der ihm vom Versicherer für den beschädigten Gegenstand bezahlt beziehungsweise angerechnet wird (z.B. Wrackwert), grundsätzlich steuerbar.

Nicht zu versteuern ist diese Lieferung gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 24 MWSTG](#), wenn

- der Gegenstand ausschliesslich für eine gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wurde; und
- für die entsprechenden Leistungen nicht gemäss [Artikel 22 MWSTG](#) optiert wurde.

Geht der beschädigte Gegenstand ins Eigentum des Versicherers über, wird aber auf der Schadenabrechnung des Versicherers an den Geschädigten kein Wrackwert ausgewiesen, gilt beim Geschädigten die gesamte Versicherungsleistung als Schadenersatzzahlung (ohne steuerbaren Anteil).

Ebenfalls kein steuerbarer Sachverhalt liegt vor, wenn der vom Versicherer entschädigte Gegenstand dem Geschädigten abhanden gekommen ist.

4.3.2 Beim Versicherer

Der **Weiterverkauf** des beschädigten Gegenstandes in eigenem Namen an Dritte (z.B. Mitarbeiter oder Händler) ist beim Versicherer zum massgebenden Steuersatz **steuerbar**. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um einen gebrauchten Gegenstand handelt, der durch den steuerpflichtigen Geschädigten seinerzeit ausschliesslich für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wurde und dessen Bezug ihn nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte.

Der Versicherer darf die im Zusammenhang mit der steuerbaren Lieferung anfallende **Vorsteuer** abziehen, sofern die Voraussetzungen von [Artikel 28 MWSTG](#) erfüllt sind und der Vorsteuerabzug nicht gemäss [Artikel 29 MWSTG](#) ausgeschlossen ist.

Übernimmt der Versicherer einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand, im Zusammenhang mit der Schadenregulierung ohne offene Überwälzung der Mehrwertsteuer (z.B. Kauf eines Unfallfahrzeugs von einer Privatperson), kann er den **Abzug fiktiver Vorsteuer** nach [Artikel 28a MWSTG](#) vornehmen.

Sollte es sich jedoch um ein Sammlerstück, wie beispielsweise ein Motorfahrzeug, dessen erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt, handeln, ist die Margenbesteuerung anzuwenden und ein Abzug fiktiver Vorsteuer ist ausgeschlossen ([Art. 24a MWSTG](#) i.V.m. [Art. 48a Abs. 3 Bst. c MWSTV](#);  [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)). Als Bemessungsgrundlage des Abzugs fiktiver Vorsteuer kann nicht die Summe herangezogen werden, welche als Schadenersatz ausgerichtet wird.

Bemessungsgrundlage ist vielmehr der tatsächliche Wert des im Zusammenhang mit der Schadenregulierung übernommenen Gegenstands im Zeitpunkt der Übernahme durch den Versicherer. In der Schadenabrechnung ist somit als Restwert (entspricht Einkaufspreis) der tatsächliche Wert des Gegenstandes anzugeben. Der Abzug der fiktiven Vorsteuer ist nur auf dem tatsächlichen Wert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Übernahme zulässig ([Art. 63 Abs. 4 MWSTV](#)). Der Wert ist nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmen. Er ist für die steuerlichen Belange so zu kalkulieren, dass kein Verlust entsteht. Die Kosten, die dem Versicherer im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf entstehen, sind zu berücksichtigen. Damit dem Versicherer keine übermässigen Umtriebe entstehen ([Art. 80 MWSTG](#)), muss die Kalkulation nicht für jeden einzelnen Gegenstand vorgenommen werden. Es können pauschalierte Werte eingesetzt werden. Im Rahmen der Finalisierung des Geschäftsjahres ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)) ist sodann eine Korrektur der bisher abgerechneten fiktiven Vorsteuer vorzunehmen, sollte die Überprüfung nach Massgabe der genannten Kriterien ergeben, dass die pauschalierten Werte, über die gesamte Steuerperiode betrachtet, zu hoch angesetzt wurden.

Wurden im Rahmen der Schadenregulierung Sammlerstücke ([Art. 24a MWSTG](#) i.V.m. [Art. 48a Abs. 3 Bst. c MWSTV](#)) übernommen und für diese zu Unrecht ein Abzug fiktiver Vorsteuer vorgenommen oder zu Unrecht die Margenbesteuerung angewendet (z.B. offener Ausweis der Steuer beim Verkauf;  [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)), so sind die nötigen Korrekturen ebenfalls spätestens im Rahmen der Finalisierung vorzunehmen.



Wird auf der Schadenabrechnung kein Wert ausgewiesen beziehungsweise angerechnet, ist der Abzug fiktiver Vorsteuer nicht möglich.



Weitere Informationen zum Thema Abzug fiktiver Vorsteuer können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) sowie der [MWST-Branchen-Info Motorfahrzeuggewerbe](#) entnommen werden.

Bei der **Rückübertragung** eines versicherten Gegenstandes/Sachwertes an den Geschädigten gegen Rückerstattung der Versicherungsleistung im Rahmen einer Rückabwicklung (z.B. wenn ein gestohlenen Bild aufgefunden und dem Geschädigten zur Rückübertragung gegen Rückerstattung der Versicherungsleistung angeboten wird) liegt **keine steuerbare Lieferung** vor. Dies gilt auch dann, wenn zusätzliche, im gleichen Schadenfall abgegoltene Schäden vom Versicherer abgedeckt bleiben.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

4.4 **Mitversicherung**

Bei der Mitversicherung (nicht im VVG geregelt) werden i.d.R. mehrere rechtlich selbstständige Verträge in einer Versicherungspolice zusammengefasst, wobei jeder Versicherer einen prozentualen Anteil (Zeichnungsquote) oder festen Betrag der Versicherungssumme beziehungsweise des versicherten Risikos übernimmt. Jedes Versicherungsunternehmen haftet nur für seinen Anteil an der Gesamtversicherungssumme (keine Solidarschuldnerschaft). Bezweckt wird die gemeinsame Bedeckung von grossen Risiken (Risikoteilung bei Deckung hoher Versicherungssummen), hauptsächlich im Industriebereich.

Mit der sog. Führungsklausel wird die Abwicklung des Vertrages an den sog. **führenden Versicherer** übertragen. Dieser vertritt die anderen Mitversicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer, führt den Schriftverkehr mit dem Versicherungsnehmer, zieht Versicherungsprämien ein und reguliert Schäden. Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers besteht nur gegenüber dem führenden Versicherer, und nur dieser ist gegenüber dem Versicherungsnehmer informationspflichtig.

Die sog. **Führungsprovision oder Kostenprämie**, die die Mitversicherer dem Führenden bezahlen, ist beim führenden Versicherer zum Normalsatz **steuerbar**.

4.5 **Versicherung für fremde Rechnung und Weiterverrechnung von Versicherungsprämien**

Gemäss Artikel 16 VVG kann die Versicherung für eigene oder fremde Rechnung, mit oder ohne Bezeichnung der Person des versicherten Dritten, abgeschlossen werden. Die Fremdversicherung (Versicherung auf fremdes Leben und Versicherung für fremde Rechnung) betrifft Versicherungsverhältnisse, bei denen weder der Versicherungsnehmer noch sein Eigentum Gegenstand des Vertrages sind. In der Personenversicherung sind der Versicherte und der Versicherungsnehmer notwendigerweise zwei verschiedene Personen; in der Schadenversicherung werden Sachwerte versichert, die Dritten gehören.

Verschafft ein Versicherungsnehmer einem Dritten/Versicherten (z.B. Arbeitnehmer, Mitglied oder Genossenschafter) gegen ein im eigenen Namen in Rechnung gestelltes Entgelt Versicherungsschutz, indem der Versicherungsnehmer bei einem Versicherer das Risiko dieses Dritten/Versicherten abdeckt, ist die - allenfalls mit Zuschlag - weiterverrechnete Prämie von der Steuer ausgenommen, wenn

- ein Versicherungsvertrag (Kollektiv- oder Einzelvertrag) mit einem Versicherer über das entsprechende Risiko abgeschlossen wurde;
- der weiterverrechnete Betrag als solcher (z.B. als Versicherungsprämie oder -beitrag) ausgewiesen wird.

Der Zuschlag (z.B. für administrative Kosten) für die Gewährung des Versicherungsschutzes kann sowohl in einem Gesamtbetrag (zusammen mit der Prämie) als auch separat ausgewiesen fakturiert werden. Sind diese Merkmale gegeben, sind sowohl die Versicherungsprämie als auch der Zuschlag von der Steuer ausgenommen. Dies unabhängig davon, ob es sich um einen einmaligen Betrag oder um wiederkehrende Beiträge handelt.

Eine allfällige Rückvergütung (z.B. Überschussbeteiligung, Bonus oder Provision pro Versicherten) des Versicherers an den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis gilt beim Versicherungsnehmer als Minderung des Prämienaufwandes. Gleich zu behandeln sind Rückvergütungen vom Versicherungsnehmer an den Dritten/Versicherten.

Wird im Rahmen beispielsweise eines Leasingvertrages die Versicherungsdeckung dem Leasingnehmer weiterverrechnet und nicht separat ausgewiesen, ist der gesamte Leasingzins steuerbares Entgelt, und der Leasingnehmer kann die volle ihm in Rechnung gestellte Steuer nach [Artikel 28 ff. MWSTG](#) in Abzug bringen.

Beispiel 1

Eine Holdinggesellschaft wird von einer ihrer Konzerngesellschaften beauftragt, im eigenen Namen eine Gebäudeversicherung für das von der Konzerngesellschaft neu erworbene Betriebsgebäude abzuschliessen. In der Folge nimmt die Holdinggesellschaft das Gebäude in ihre Gruppenversicherung auf, d.h. sie schliesst diese Versicherung im eigenen Namen für fremde Rechnung ab. Den Erstaufwand für den Versicherungsabschluss stellt sie der Konzerngesellschaft zusammen mit der ihr vom Versicherer für dieses Gebäude fakturierten Prämie in Rechnung. Die nachfolgenden Jahresprämien verrechnet sie in gleicher Höhe (also ohne Zuschlag) weiter. Sowohl der als „Versicherungsprämie“ ausgewiesene Betrag als auch die einmalig in Rechnung gestellten Verwaltungskosten für das Verschaffen des Versicherungsschutzes sind von der Steuer ausgenommen.

Beispiel 2

Ein Reisebüro schliesst bei einem VAG-Versicherer eine Kollektivversicherung für Annullierungskosten ab, wobei die Prämie 14 Franken pro Versicherten beträgt. Als versicherte Dritte gelten die Kunden, die sich anlässlich der Buchung einer (Pauschal-)Reise für diese Annullierungskostenversicherung entscheiden können. Neben den Kosten für die (Pauschal-)Reise beinhaltet die im eigenen Namen gestellte Rechnung des Reisebüros auch die „Versicherungsprämie“ in der Höhe von 16 Franken und den Hinweis auf den das Risiko tragenden Versicherer. Der beim Reisebüro als von der Steuer ausgenommen geltende Betrag von 16 Franken führt zu einer Vorsteuerkorrektur nach [Artikel 29 Absatz 1 MWSTG](#) (☞ [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#)).

4.6 Vertrieb des Versicherungsprodukts eines Drittversicherers

Von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt der Versicherer A, welcher nebst seinen eigenen Produkten das Produkt des Versicherers B im eigenen Namen anbietet. Die von A dem Versicherten für diesen Versicherungsschutz in Rechnung gestellte Prämie ist von der Steuer ausgenommen.

Ebenfalls von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt der Versicherer A, wenn er nebst seinen eigenen Produkten das Produkt des Versicherers B in dessen Namen anbietet und dieser in der Folge die Versicherung im eigenen Namen abschliesst. Die Provision, die der Versicherer B an den Versicherer A leistet, ist von der Steuer ausgenommen.

4.7 Administrative Tätigkeiten kraft spezialgesetzlicher Bestimmungen

Nicht als steuerbare Entgelte gelten die von der SUVA oder einer privatrechtlichen Versicherungsanstalt gestützt auf das UVG an Arbeitgeber ausgerichteten Rückvergütungen oder Entschädigungen für deren Umtriebe für Taggeldauszahlungen. Sie sind unter Ziffer 910 der MWST-Abrechnung aufzuführen (☞ [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#)).

4.8 Besondere Einrichtungen im Bereich des Versicherungswesens

Wer - insbesondere von Gesetzes wegen - Gelder entgegennimmt und an Dritte weiterleitet, ohne eigene Leistungen zu erbringen, hat diese Gelder nicht zu versteuern und wird dafür nicht steuerpflichtig. Steuerpflichtig kann werden, wer eigene, steuerbare Leistungen erbringt.

Beispiel 1

Das Nationale Versicherungsbüro (NVB) wie auch der nationale Garantiefonds (NGF) müssen die über Versicherer von den Motorfahrzeughaltern eingezogenen Gelder nicht versteuern, sofern sie dafür keine steuerbaren Leistungen erbringen.

Beispiel 2

Die Ersatzkasse der Unfallversicherer muss die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer tragen, wenn nicht die SUVA zuständig ist und die Verunfallten nicht von ihrem Arbeitgeber versichert worden sind. Die von den Versicherern überwiesenen Gelder muss die Ersatzkasse nicht versteuern.

Überträgt die Ersatzkasse gewisse Tätigkeiten (Abklärungen usw.) an Dritte, müssen diese das dafür erhaltene Entgelt zum Normalsatz versteuern. Dies selbst dann, wenn dafür die von den Versicherern an die Ersatzkasse überwiesenen Gelder verwendet werden. Die Ersatzkasse ihrerseits kann die MWST auf diesen Leistungen nicht als Vorsteuer in Abzug bringen.

Beispiel 3

In einem speziellen Segment tätige Versicherer (z.B. Elementarschaden) schliessen sich zwecks breiterer Abstützung der Risiken zusammen (z.B. einfache Gesellschaft oder Verein). Die Vereinigung (Pool) hält und verwaltet die von ihren Mitgliedern eingenommenen Prämien (abzüglich 2 %), zahlt daraus die von ihren Mitgliedern angemeldeten und regulierten Schäden und erstattet den Restbetrag den Mitgliedern periodisch und anteilmässig der von ihnen einbezahlten Beiträge zurück. Die Vereinigung wird hierfür nicht steuerpflichtig. Ebenso wenig haben die Mitglieder die periodisch erfolgende anteilige Rückerstattung zu versteuern.

4.9 Übertragung eines Versicherungsportefeuilles

Überträgt ein Versicherungsunternehmen einen Versicherungsbestand ganz oder teilweise mit allen Rechten und Pflichten auf eine andere Versicherungseinrichtung (Art. 62 VAG), ist die gesamte Übertragung nicht steuerbar. Dies gilt auch für grenzüberschreitende Transaktionen.

5 Abrechnung mit der ESTV

5.1 Bemessungsgrundlage und Steuersätze

Bemessungsgrundlage der Steuer ist das Entgelt. Der zu entrichtende Steuerbetrag wird ermittelt, indem das Entgelt mit dem anwendbaren Steuersatz multipliziert wird.



Weitere Informationen zur Bemessungsgrundlage und zu den Steuersätzen können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

5.2 Rechnungsstellung und Vorsteuerabzug

Als Rechnung im Sinne der MWST gilt jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird ([Art. 3 Bst. k MWSTG](#)). Der Leistungserbringer hat dem Leistungsempfänger auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die sowohl den Leistungserbringer und den Leistungsempfänger als auch die Art der Leistung eindeutig identifizieren ([Art. 26 MWSTG](#)).



Weitere Informationen zur Rechnungsstellung und dem Vorsteuerabzug können den [MWST-Infos Buchführung und Rechnungsstellung](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

5.3 Annäherungsweise Ermittlung

5.3.1 Grundsatz

Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der MWST wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, gewährt die ESTV (branchenspezifische) Erleichterungen und lässt zu, dass die MWST annäherungsweise ermittelt wird. Voraussetzung dafür ist, dass sich kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der MWST-Abrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben ([Art. 80 MWSTG](#)).

5.3.2 Branchenspezifische Vorsteuerpauschalen und andere Vereinfachungen für Versicherungsgesellschaften

Ausser für steuerpflichtige Personen, die nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen ([Art. 37 MWSTG](#); [Art. 77 - 100 MWSTV](#)), lässt die ESTV die nachstehenden branchenspezifischen Vereinfachungen zu.

Versicherungsunternehmen erzielen im Verhältnis zum Gesamtumsatz (von der Steuer ausgenommene und steuerbare Leistungen) eher geringe steuerbare Leistungen. Zur Vornahme des Vorsteuerabzugs auf Aufwendungen, die zur Erzielung von steuerbaren Leistungen im Inland und/oder von Leistungen im Ausland dienen, die im Inland steuerbar wären, kann wie folgt vorgegangen werden:

- a) **Annäherungsweise Ermittlung der Vorsteuer** auf Aufwendungen für an Dritte erbrachte steuerbare Dienstleistungen (z.B. Vermögensverwaltung, Buchführung und Administrationsleistungen, Managementdienstleistungen oder Datenverarbeitungsleistungen) unter der Voraussetzung, dass kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde:

Die Vorsteuer kann auf einem geschätzten Aufwand, berechnet mit **15 % des Entgelts für steuerbare Dienstleistungen**, in Abzug gebracht werden.

Beispiel

Steuerbare Dienstleistungen exkl. MWST	CHF	1'000'000
davon 15 % geschätzter vorsteuerbelasteter Aufwand (netto)	CHF	150'000
davon 7,7 % MWST (Vorsteuerabzug)	CHF	11'550

Der so ermittelte Vorsteuerbetrag von 11'550 Franken kann in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 405 deklariert werden.

Mit der Anwendung dieser Vereinfachung sind ebenfalls Nutzungsänderungen (Einlageentsteuerung und Eigenverbrauch) sowie die MWST auf dem späteren Verkauf von vorübergehend für steuerbare Zwecke verwendeten Gegenständen und Dienstleistungen abgegolten.

- b) Die Vorsteuerbeträge auf **Aufwendungen, die den steuerbaren Leistungen** (z.B. Vermietung von Parkplätzen oder Betrieb einer Kantine [[☞ MWST-Info Privatanteile](#)]) direkt zuordenbar sind, können voll abgezogen werden.

Die Vorsteuerbeträge auf Aufwendungen, die diesen Bereichen nicht direkt zuordenbar sind (z.B. Strom, Gas, Wasser, Reinigung oder Büroinfrastruktur),

können nach betrieblich objektiven Kriterien ermittelt werden.



Weitere Informationen zur Vorsteuerkorrektur und Vorsteuerabzug können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

- c) Werden **Geschäftsfahrzeuge** (z.B. Fahrzeuge der Versicherungsberater oder Geschäftsleitungsmitglieder) für private Zwecke (zusätzlich zur Benützung für den Arbeitsweg) verwendet, sind die Ausführungen in der [MWST-Info Privatanteile](#) zu beachten.

Wird der **Wert** der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeuges **pauschal ermittelt** ([MWST-Info Privatanteile](#)), kann die Vorsteuer auf einem geschätzten Aufwand, berechnet mit **60 %** des steuerbaren Privatanteils, in Abzug gebracht werden. Der Aufwand gilt dabei inklusive Mehrwertsteuer (brutto).

Beispiel

<i>Privatanteil inkl. MWST pro Jahr pauschal 0,8 % des Kaufpreises von CHF 60'000 x 12 Monate)</i>	CHF	5'760
<i>davon 60 % geschätzter vorsteuerbelasteter Aufwand (brutto)</i>	CHF	3'456
<i>davon 7,7 % MWST (Vorsteuerabzug)</i>	CHF	247

Der so ermittelte Vorsteuerbetrag von 247 Franken kann in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 405 deklariert werden.

Wird die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges **effektiv** ermittelt, so sind auch der entsprechende Aufwand und die Vorsteuer effektiv zu berechnen.

- d) **Werbe- und/oder Streuartikel** werden von Versicherungsgesellschaften mehrheitlich gratis abgegeben. Ein Teil dieser Artikel wird auch an Dritte verkauft. Im Sinne einer Vereinfachung muss die Versicherungsgesellschaft solche Verkaufsumsätze nicht versteuern. Dies unter der Voraussetzung, dass auf den entsprechenden Aufwendungen kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, der Verkaufspreis den Einkaufspreis nie übersteigt und in der Rechnung nicht auf die MWST hingewiesen wird.

5.4 Saldo- und Pauschalsteuersätze

Sofern die steuerpflichtige Person die Voraussetzungen erfüllt, wird ihr auf Antrag hin die vereinfachte Abrechnungsmethode mit Hilfe von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen gewährt ([Art. 37 MWSTG](#)).



Weitere Informationen zur Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode können den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#) entnommen werden.

Durch die Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen entfallen die Ermittlung sowie die entsprechende Ausscheidung der Vorsteuer in den Geschäftsbüchern und die Berechnung einer allfälligen Vorsteuerkorrektur.

6 Buchführung und Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Belege

Unternehmen, die sich im Handelsregister eintragen lassen müssen, sind verpflichtet, eine Buchhaltung im Sinne von Artikel 957 ff. OR zu führen. Die Geschäftsbücher sind ordnungsgemäss in schriftlicher, elektronischer oder in vergleichbarer Weise zu führen und der Eigenart sowie der Bedeutung des Unternehmens anzupassen. Erfolgsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die übrigen Geschäftsbücher, Buchungsbelege sowie die Geschäftskorrespondenz können auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.



Weitere Informationen zur Buchführung und Aufbewahrung können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.



Steuerpflichtige Personen der Versicherungsbranche werden ersucht, zusätzlich die Ausführungen unter den nachfolgenden [Ziffern 6.1 - 6.4](#) zu beachten.

6.1 Umsatzseite

Versicherer, Versicherungsvertreter und -makler führen folgende Umsatzkategorien gesondert in ihren Geschäftsbüchern:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen;
- zum Normalsatz steuerbare Leistungen;
- zum reduzierten Steuersatz steuerbare Leistungen;
- zum Sondersatz steuerbare Beherbergungsleistungen;
- von der Steuer befreite Leistungen sowie Dienstleistungen, die als im Ausland erbracht gelten.

Es steht den steuerpflichtigen Personen frei, entweder

- a. separate Erlöskonten; oder
- b. Umsatzjournale,

getrennt nach den vorstehend genannten Umsatzkategorien, zu führen.



Es ist nicht zulässig, die steuerbaren Umsätze/Leistungen mit Rückrechnung aufgrund der verbuchten Umsatzsteuer zu ermitteln (Kapitalisierung der verbuchten Umsatzsteuer).

Anlässlich von Kontrollen durch die ESTV müssen die verschiedenen Umsatzarten (z.B. Versicherungsprämien, Verkäufe von Wertpapieren, Mieteinnahmen aus Immobilien und aus Parkplätzen, Beratungsleistungen, gastgewerbliche Leistungen, Wrackverkäufe oder Verkäufe von Werbematerialien) anhand der Geschäftsunterlagen leicht und zuverlässig auf die steuerliche Behandlung geprüft werden können.

Die Unterlagen sind so auszugestalten, dass die Überprüfbarkeit sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung gewährleistet ist. Dabei ist nicht von Belang, welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden (Prüfspur;  [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)).



In Anwendung von [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) sind die von der Steuer ausgenommenen Umsätze unter der Ziffer 200 und als Abzug unter der Ziffer 230 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Im Sinne einer Vereinfachung können Versicherer, die gemäss VAG der Aufsicht unterstehen oder von der Aufsicht ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 1 und 2 VAG), die von der Steuer ausgenommenen Umsätze auch nur einmal pro Steuerperiode innert der gesetzlich vorgesehenen Finalisierungsfrist ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)) mittels einer Berichtigungsabrechnung (für das betreffende Kalenderjahr) oder in der Abrechnung über das 4. Quartal deklarieren. Die Berechnung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen für die jährliche Deklaration kann basierend auf dem Jahresabschluss vorgenommen werden. Dabei sind vom massgebenden Gesamtumsatz gemäss Jahresabschluss die steuerbaren Leistungen, die von der Steuer befreiten Leistungen sowie die die Leistungen im Ausland (welche im Inland steuerbar wären oder für deren Besteuerung im Inland optiert werden könnte) in Abzug zu bringen. Der verbleibende Wert ist unter Ziffer 200 und als von der Steuer ausgenommene Leistung unter der Ziffer 230 in der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Versicherer, die gemäss VAG der Aufsicht unterstehen oder von der Aufsicht ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 1 und 2 VAG), können auf diese Vereinfachung und die Deklaration der von Steuer ausgenommenen Umsätze verzichten, sofern sie die oberste Tarifstufe der Unternehmensabgabe (Art. 68 Abs. 1 und Art. 70 RTVG i.V.m. Art. 67b RTVV) wählen. Diese Vereinfachung ist durch die Versicherung auf dem Portal „ESTV SuisseTax“ unter „Abgabe Radio TV“ bis zum 15. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres zu wählen und gilt bis auf Widerruf. Allfällige Umsatzkorrekturen haben dabei keine Auswirkungen auf die Tarifstufe.

Praxisänderung per 01.01.2019 (betreffend Gültigkeit; [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6.2 Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Die Bezüge von steuerbaren Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland ([Ziff. 3](#)) sind buchmässig gesondert zu erfassen. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Belege (z.B. Fakturen, Verträge der ausländischen Leistungserbringer oder Kopien davon) getrennt aufzubewahren.

6.3 Vorsteuerseite

Versicherungsunternehmen, Versicherungsvertreter und -makler, die nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen, teilen die abziehbare Vorsteuer in ihrer MWST-Abrechnung wie folgt auf:

- Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand, Abzug unter Ziffer 400 der MWST-Abrechnung; und
- Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand, Abzug unter Ziffer 405 der MWST-Abrechnung.

Dafür sind gesonderte buchmässige Aufzeichnungen nötig.

6.4 Umsatz- und Vorsteuerabstimmung

[Artikel 128 Absatz 2 MWSTV](#) umschreibt näher, welchen Anforderungen die Umsatzabstimmung genügen muss. Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze beziehungsweise der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird.

Aus der Vorsteuerabstimmung ([Art. 128 Abs. 3 MWSTV](#)) muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonten oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.



Informationen zu Umsatz- und Vorsteuerabstimmung können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

7 Anhang I.: Steuerbare Leistungen

7.1 Beispiele steuerbarer Lieferungen im Bereich Versicherungswesen

- Vermietung von Parkplätzen, ausser es handle sich um eine Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung ([☞ MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#));
- Vermietung von Geschäftsfahrzeugen (z.B. an das Personal zu Privatzwecken);
- Verkäufe von Gegenständen aus Schadenregulierungen ([☞ Ziff. 4.3](#));
- Verkauf von Drucksachen, Schulungsunterlagen, Tarifwerken, Statistiken usw. ([☞ MWST-Branchen-Info Druckerzeugnisse](#));
- Verkauf von Werbematerial und Videos ([☞ Ziff. 5.3.2 Bst. d](#) bleibt vorbehalten);
- Verkauf von Hardware;
- Verkauf gebrauchter Betriebsmittel; nicht steuerbar ist hingegen der Verkauf gebrauchter Betriebsmittel, die ausschliesslich für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wurden ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG](#));
- Leistungen von Nebenbetrieben (z.B. betriebseigene Garage, Druckerei oder Kantine) an Dritte und Mitarbeiter.

7.2 Beispiele steuerbarer Dienstleistungen im Bereich Versicherungswesen

7.2.1 Nach dem Empfängerortsprinzip

(Art. 8 Abs. 1 MWSTG)

- Schadenbearbeitung für Drittgesellschaften (☞ [Ziff. 2.5](#));
- Erstellen von Risikoanalysen für Drittgesellschaften (☞ [Ziff. 2.3](#));
- Backofficetätigkeiten (☞ [Ziff. 2.3](#));
- Organisationstätigkeit im Zusammenhang mit Pannenhilfe für Drittgesellschaften;
- Dienstleistungen wie beispielsweise Administration, Koordination, Buchführung für Dritte (z.B. Pools, Fonds, Syndikate oder einfache Gesellschaften);
- Vermögensverwaltung;
- Erstellen von Expertisen oder Gutachten für Drittgesellschaften;
- Versicherungsportfeuilleverwaltung für Drittgesellschaften;
- Inkassoleistungen (☞ [Ziff. 2.2](#));
- Bonitäts- oder Kreditprüfung für Dritte;
- Verkauf von Software (Programme via Datenfernleitung);
- Produktentwicklung für Dritte;
- weitere Leistungen wie Beratungen, Übersetzungen, Managementdienstleistungen, Datenverarbeitungsleistungen, Leistungen auf dem Gebiet der Werbung, Überlassen von Informationen wie das Zuführen von Kunden (*finder's fee*; ☞ [Ziff. 2.4](#));
- Personalverleih (bezüglich grenzüberschreitender Entsendung von Mitarbeitern im Konzern [Expatriates] orientieren; ☞ [Art. 28 MWSTV](#));
- Analyseleistungen (☞ [MWST-Branchen-Info Forschung und Entwicklung](#)).

7.2.2 Nach dem Tätigkeitsort

(Art. 8 Abs. 2 Bst. c und d MWSTG)

- Personalrestaurant, Lebensmittel- und/oder Getränkeautomaten und übrige Leistungen des Gastgewerbes (☞ [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#));
- Eintritte für Sportanlagen, beispielsweise für Hallen- und Freibäder (☞ [MWST-Branchen-Info Sport](#)).

7.2.3 Am Ort der gelegenen Sache: Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

(Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG)

Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit einem individuellen, konkreten Grundstück gelten an dem Ort erbracht, an dem das Grundstück gelegen ist. Liegt das Grundstück im Ausland, unterliegt das dafür geleistete beziehungsweise erhaltene Entgelt mit Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht der Inlandsteuer, sofern die Dienstleistungen einen engen Zusammenhang mit einem ausländischen Grundstück haben. Es wird unbedingt empfohlen, schriftliche Dokumente zu erstellen.

Werden sowohl Leistungen im Ausland als auch im Inland erbracht und fakturiert, empfiehlt es sich, diese nicht nur in der Rechnung, sondern bereits im Vertrag text- und betragsmässig klar auseinander zu halten.



Weitere Informationen zum Ort der Leistungserbringung können der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) sowie [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) entnommen werden.

8 Anhang II.: Leistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland

8.1 Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen als Bezüge von nicht im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind

- Schadenbearbeitungsleistungen von im Ausland ansässigen Versicherern, ungeachtet dessen, wo das Schadenereignis stattgefunden hat;
- Abgeltung für das Überlassen von Informationen beziehungsweise Zuführen von Kunden (*finder's fee*);
- Leistungen auf dem Gebiet der Werbung oder Auslagen für Inserate;
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Inkassobüros, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Notaren (☞ im Zusammenhang mit Grundstücken orientiert die [Ziff. 7.2.3](#)), Buchprüfern, Dolmetschern und Übersetzern, Managementdienstleistungen oder sonstige ähnliche Leistungen (z.B. Sekretariatsarbeiten wie Bestellaufnahme, Telefondienst, Korrespondenz, Protokollführung oder Kundenakquisition; ☞ Informationen zu Organisation von Anlässen können der [MWST-Branchen-Info Bildung](#) entnommen werden);
- Erstellen von Expertisen oder Gutachten für Drittgesellschaften;
- Elektronische Dienstleistungen an steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen;
- Softwareentwicklung;
- Personalverleih, unabhängig des Einsatzortes (bezüglich grenzüberschreitender Entsendung von Mitarbeitern im Konzern [Expatriates]; ☞ [Art. 28 MWSTV](#));
- Dienstleistungen der im Ausland ansässigen Muttergesellschaft an die im Inland domizilierte Tochtergesellschaft (z.B. durch die Muttergesellschaft erbrachte zentrale Dienstleistungen wie EDV-Leistungen, Werbeleistungen und Rechts- sowie Steuerberatungen);
- Drittverwahrungen im Ausland (Depotgebühren);
- Kursübertragungsgebühren, Bezüge börsenrelevanter Marktinformationen;
- Bonitäts- oder Kreditprüfung von Kunden durch Dritte;
- Telekommunikationsdienstleistungen (namentlich die technische Ermöglichung des Zugangs auf Kommunikationsnetze und der Übermittlung von Inhalten auf elektronischem Weg; ☞ [MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#)) an steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen;
- Einfuhren von Datenträgern ohne Marktwert (☞ [Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#) i.V.m. [Art. 111 MWSTV](#) und [MWST-Info Bezugsteuer](#));
- Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen (z.B. Arbeiten an Liegenschaften) im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen (☞ [Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#) und [MWST-Info Bezugsteuer](#));
- Inkassoleistungen (☞ [Ziff. 2.2](#));
- Analyseleistungen (☞ [MWST-Branchen-Info Forschung und Entwicklung](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

8.2 Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen nicht als Bezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen ([Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#));
- Leistungen von Verwaltungsräten mit Wohnort im Ausland, sofern das Honorar dem Verwaltungsrat bezahlt wird. Wird das Honorar hingegen direkt an ein Unternehmen ausgerichtet, für das der Verwaltungsrat im Angestelltenverhältnis tätig ist, handelt es sich um einen Dienstleistungsbezug nach [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) (☞ [Ziff. 8.1](#));
- Einfuhr von Zeitungen, Zeitschriften usw. (Einfuhr von Gegenständen, die durch die EZV besteuert wird; Ausnahme: [Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#));
- bei der Liegenschaftsverwaltung handelt es sich um eine Dienstleistung, die am Ort der gelegenen Sache als erbracht gilt (☞ [Ziff. 7.2.3](#); weitere Informationen zu Dienstleistungen im Zusammenhang mit im Ausland gelegenen Grundstücken können der [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) entnommen werden);
- alle unter [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) fallende Dienstleistungen (z.B. Beratungsleistungen) eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das die MWST für die im Inland an Inländer erbrachten Leistungen mit der ESTV abrechnet. In diesem Fall stellt das Unternehmen seine Leistungen bereits mit MWST in Rechnung.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.16d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).